

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der **Liechtensteinischen Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, gegen A*****, *****, 9486 Schaanwald, vertreten durch Mag. ***** wegen Umschulungsmassnahmen, infolge Rekurses der Liechtensteinischen Invalidenversicherung gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 09.05.2023, SV.2023.9, mit dem der Berufung von A***** gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 29.12.2022 Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht beschlossen:

Dem Rekurs wird k e i n e Folge gegeben.

Die Kosten des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

B e g r ü n d u n g:

1. Die am **.02.1974 geborene A***** meldete sich am 10.09.2021 bei der Liechtensteinischen Invalidenversicherung zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an. Dabei vermerkte sie unter Ziffer 6.9 des Anmeldeformulars, dass eine „finanzielle Unterstützung für die Ausbildung ‚Naturheilpraktikerin mit eidg. Diplom TEN‘“ angestrebt werde (Blg 145).

Mit Verfügung vom 23.06.2022 wurde der Antrag auf Kostenübernahme einer Umschulung abgelehnt, wobei dies damit begründet wurde, dass in den offenstehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten keine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von mindestens 20% bestehe (Blg 193).

Mit Entscheidung vom 29.12.2022 wurde der auf diese Verfügung bezogenen Vorstellung keine Folge gegeben (Blg 204).

Dagegen wurde mit Berufung vom 01.02.2023 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, die Kosten der Umschulung zur Naturheilpraktikerin zu vergüten; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die Liechtensteinische Invalidenversicherung zurückzuverweisen.

2. Mit Beschluss vom 09.05.2023 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung Folge. Das Fürstliche Obergericht erwog, dass der Invaliditätsgrad von mindestens 20% unbestritten ist. Massgebend ist deshalb,

ob die Ausbildung zur Naturheilpraktikerin im Vergleich mit der früheren Tätigkeit als Wellness-Masseurin „annähernd gleichwertig“ ist oder nicht.

Das Fürstliche Obergericht gelangte zum Ergebnis, dass sich die genannte Frage auf Grund des vorliegenden Sachverhalts nicht abschliessend beurteilen lässt. Was die beiden Anforderungsprofile der Vergleichstätigkeiten betrifft, schloss das Fürstliche Obergericht darauf, dass diesbezüglich die gegenständlichen Feststellungen zu vage und unbestimmt sind, um das Kriterium der annähernden Gleichwertigkeit zuverlässig beurteilen zu können (E 3.2.2). Für das Fürstliche Obergericht war schliesslich nicht nachvollziehbar, dass die Antragsgegnerin in einer angepassten Verweisungstätigkeit „nur eine geringfügige Lohneinbusse hinnehmen müsste“ (E 3.2.3).

Gestützt auf diese Überlegungen beschloss das Fürstliche Obergericht, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die gegenständliche Invalidenversicherungssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Gestützt auf § 487 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO wurde in dem Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes ergänzend ausgesprochen, dass das Verfahren in erster Instanz erst nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses fortzusetzen sei.

3. Die Liechtensteinische Invalidenversicherung richtet gegen diesen Beschluss vom 09.05.2023 ihren rechtzeitigen Rekurs wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Rekursausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Beschluss des

Fürstlichen Obergerichts vom 09.05.2023 aufzuheben und die Entscheidung der IV vom 29.12.2022 zu bestätigen sei.

Die Rekursgegnerin erstattete fristgerecht eine Rekursbeantwortung, in der sie beantragt, dem Rekurs keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Rekurswerberin sowie der Rekursgegnerin wird gemäss §§ 494 Abs. 3 und 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Der Rekurs ist gemäss § 487 Abs 1 Ziff 3 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

6. Im gegenständlichen Verfahren ist strittig, ob das Fürstliche Obergericht eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorgenommen hat, indem es die gegenständliche Invalidenversicherungssache betreffend Umschulungsmassnahme zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Vorinstanz zurückverwiesen hat.

7. Nach Art 43 Abs 1 IVG haben Personen, die vor dem Eintritt der Behinderung in ökonomisch relevantem Ausmass erwerbstätig waren, Anspruch auf Übernahme der Kosten sämtlicher Massnahmen berufsbildender Art, die notwendig und geeignet sind, gezielt eine neue Erwerbsmöglichkeit zu eröffnen, welche der früheren Tätigkeit annähernd gleichwertig ist, wenn die behinderte Person trotz eigener Bemühungen sowie gegebenenfalls trotz Durchführung von Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Arbeitsversuchen ohne eine Umschulung einen Invaliditätsgrad von mindestens 20%

aufweist. Art 15 Abs 1 IVV umschreibt den Begriff der Umschulung; Absatz 2 befasst sich mit dem Begriff der wesentlichen Verbesserung der Erwerbsfähigkeit; Absatz 5 ordnet das Erfordernis der annähernden Gleichwertigkeit der Tätigkeit vor Eintritt der Behinderung und jener nach Durchführung der beantragten beruflichen Massnahmen.

Im gegenständlichen Verfahren ist umstritten, ob die annähernde Gleichwertigkeit im Sinne von Art 15 Abs 5 IVV nicht gegeben ist (so die Auffassung der Rekurswerberin) oder ob diesbezüglich weitere Abklärungen erforderlich sind (so der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts).

8. Art 43 Abs 1 IVG bezieht sich auf den Begriff der annähernden Gleichwertigkeit und nimmt dabei den Vergleich zwischen der durch Umschulung zu erreichenden neuen Erwerbsmöglichkeit einerseits mit der früheren Tätigkeit andererseits vor. Art 15 Abs 5 IVV ordnet das Erfordernis der annähernden Gleichwertigkeit näher.

Für das Verständnis des Begriffs der annähernden Gleichwertigkeit fällt ins Gewicht, dass in der schweizerischen Rezeptionsvorlage das Kriterium der annähernden Gleichwertigkeit ebenfalls massgebend ist. Unter Umschulung ist nach dem schweizerischen Verständnis grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine im Vergleich zu ihrer früheren Tätigkeit annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_808/2017,

E 3). Die Umschulung soll die wegen des Eintritts der Invalidität ganz oder teilweise verloren gegangene Erwerbsfähigkeit so weit als möglich wiederherstellen. Hierzu ist in der Regel ein dem bisherigen Beruf gleichwertiger Beruf geeignet, sofern er den Fähigkeiten der versicherten Person entspricht. Als Umschulung gilt demnach jede Neuausbildung beruflicher Art, welche die versicherte Person in die Lage versetzt, wiederum eine – ihrer früheren Tätigkeit annähernd gleichwertige – Erwerbstätigkeit ausüben zu können (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_623/2020, E 2).

Dabei bezieht sich – nach schweizerischer Praxis – der Begriff der annähernden Gleichwertigkeit nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_393/2020, E 3.2). Der Umschulungsanspruch durch die Bezugnahme auf die vor Invaliditätseintritt innegehabte Stellung ist damit „nach oben“ beschränkt. Es ist also nicht Aufgabe der IV, die behinderte versicherte Person in eine bessere beruflicherwerbliche Stellung zu führen, als sie sie vorher innehatte. So ist etwa ausgeschlossen, einen gelernten Maurer mit einem Einkommen von rund CHF 3'000 im Monat zum Berufspiloten mit einem Lohn von CHF 8'750 umzuschulen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I 123/91).

Zur Beurteilung massgebend sind dabei die erwerblichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Invaliditätseintritts (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I 123/91). Dabei muss zudem die künftige

Einkommensentwicklung mitberücksichtigt werden, weshalb der qualitative Stellenwert der angestrebten Ausbildung ins Gewicht fällt (BGE 124 V 108).

Ein Anspruch auf Umschulung wurde in folgenden Sachverhalten (Nennung der beiden je interessierenden Berufe) verneint: Maurer – Berufspilot; Maurer – Inhaber eines internationalen Management-Diploms; gelernte Nurse – Akademikerin mit Maturität und Studium; Primarlehrer – Sekundarlehrer; Primarlehrerin – Master in klinischer Psychologie; Ökonom – Jurist (dazu die Urteile bei MEYER/REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 2022⁴, Art. 17 Rz. 34 bis 42).

Bei der Frage des Anspruchs auf Umschulungsmassnahmen ist schliesslich der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. So muss die in Aussicht genommene Massnahme eingliederungswirksam sein, was bedeutet, dass sie zu einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit beiträgt bzw vor weiterer Beeinträchtigung eines noch vorhandenen Teils der Erwerbsfähigkeit schützt (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_2/2020, E 5.1).

Diese Praxis der schweizerischen IV findet auch beim Verständnis der hierzulande geltenden Vorschriften Beachtung (dazu auch Beschluss des Fürstlichen Obergerichts, E 3.1.2).

9.1. Die Rekurswerberin bezeichnet die Frage als strittig, ob die Tätigkeit der Naturheilpraktikerin im Vergleich zur früher ausgeübten Tätigkeit als Wellness-Masseurin annähernd gleichwertig ist (Rekursbegründung Ziff 1).

Bezogen auf das Einkommen einer Wellness-Masseurin führt die Rekurswerberin aus, der tatsächliche Verdienst sei nicht bekannt, weshalb rechtsprechungsgemäss das Einkommen in Anwendung der LSE zu ermitteln sei (Ziff 2). Davon ausgehend betrachtet sie es als möglich, durch Anwendung des Kompetenzniveaus 1 und der Branche Gesundheit und Sozialwesen den Verdienst von Eintritt des Gesundheitsschadens im Bereich der Wellness-Massage zu ermitteln (Ziff 3).

Was das zweite Vergleichseinkommen, dasjenige der Naturheilpraktikerin, betrifft, führt die Rekurswerberin aus, die Verdienstmöglichkeiten seien hier unter Berücksichtigung des Kompetenzniveaus 2 in der Branche Gesundheits- und Sozialwesen zu ermitteln. Die Ausbildung zur Naturheilpraktikerin sei freilich derjenigen einer medizinischen Masseurin vergleichbar, wobei indessen die Rekursgegnerin einen solchen Berufsabschluss nicht habe (Ziff 4). Wenn die bisherigen Verdienstmöglichkeiten in Kompetenzniveau 1 in Bezug zum Einkommen im Kompetenzniveau 2 nach erfolgreichem Abschluss der beruflichen Eingliederungsmassnahmen gesetzt würden, sei die vorauszusetzende Gleichwertigkeit nicht gegeben. Zudem müsse berücksichtigt werden, dass die Umschulungskosten für die Rekurswerberin erheblich seien (Ziff 5). Schliesslich sei nicht notwendig, der Rekursgegnerin Erwerbsmöglichkeiten zu eröffnen, weil in einer leidensangepassten Tätigkeit eine Arbeitsfähigkeit von 80% gegeben sei (Ziff 6). Abschliessend bringt die Rekurswerberin vor, dass nicht ausgeschlossen werden

könne, dass sich die bei der Rekursgegnerin bestehenden Einschränkungen auch bei einer allfälligen Berufsausübung als Naturheilpraktikerin hindernd auswirken könnten (Ziff 7).

9.2. Die Rekursgegnerin führt aus, im gegenständlichen Verfahren sei eine abschliessende rechtliche Beurteilung des dem Fürstlichen Obergericht vorliegenden Sachverhalts nicht möglich (Ziff A). Was das vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung erzielte Einkommen betreffe, ist nach der Darstellung der Rekursgegnerin auf das von ihr erzielte Einkommen in der Schweiz abzustellen; es werde nämlich im liechtensteinischen Invalidenversicherungsrecht durchwegs auf die schweizerischen Lohnverhältnisse abgestellt (Buchstabe B). Ferner sei das von der Rekursgegnerin im Bereich der Naturheilpraktik zu erzielende Einkommen durchaus zu ermitteln (Buchstabe C).

Sodann bringt die Rekursgegnerin vor, das Kompetenzniveau für sich alleine gesehen gebe nicht ausreichend Auskunft darüber, ob die entsprechenden Verdienstmöglichkeiten dieselben seien. Es seien deshalb die tatsächlichen Einkommenszahlen zu ermitteln (Buchstabe D). Unverständlich bleibe, weshalb die Rekurswerberin ausführe, dass die Rekursgegnerin in einer noch zumutbaren Verweistätigkeit in Anforderungsniveau 1 im Wesentlichen denselben Verdienst erzielen können, wie vor Eintritt des Gesundheitsschadens; die Rekurswerberin habe ja einen Invaliditätsgrad von 20% ermittelt (Buchstabe E). Was schliesslich die im Rekurs

eingewendeten und als fehlend bezeichneten psychischen und physischen Voraussetzungen betreffe, führt die Rekursgegnerin aus, es sei der Rekurswerberin zumutbar, die allenfalls notwendigen zusätzlichen Abklärungen vorzunehmen (Buchstabe F).

9.3. Das Fürstliche Obergericht geht davon aus, dass ein Invaliditätsgrad von mindestens 20% unbestrittenermassen gegeben ist. Die Frage der Erfüllung der Voraussetzung für eine Umschulung in Form einer annähernden Gleichwertigkeit lässt sich indessen nicht beantworten, weil es dabei primär auf die „Verdienstmöglichkeiten“ ankommt. Das Einkommen als Naturheilpraktikerin bleibt unbekannt. Ferner sei „zu vage und unbestimmt“, wenn ausgeführt wird, dass die Tätigkeit einer Naturheilpraktikerin eine viel qualifiziertere Tätigkeit als diejenige als Wellness-Masseurin darstellt. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Rekursgegnerin mit dem sogenannten „EMR-Qualitätslabel“ registriert war (E 3.2.2). Dass nach den Ausführungen der Rekurswerberin die Rekursgegnerin in einer leidensangepassten Verweisungstätigkeit nur eine geringfügige Lohneinbusse hinnehmen müsste, ist angesichts des festgestellten Invaliditätsgrads von 20% nicht nachvollziehbar (E 3.2.3).

Im Übrigen versah das Fürstliche Obergericht die Berufungsentscheidung mit einem Rechtskraftvorbehalt und begründete dies damit, dass zur interessierenden Frage der annähernden Gleichwertigkeit kaum OGH-Judikatur besteht (E 3.3).

9.4. Zu beurteilen sind im gegenständlichen Verfahren Ansprüche auf Umschulungsmassnahmen. Es geht mithin um die Frage, ob Anspruch auf eine Eingliederung im Sinn von Art 33 ff IVG besteht.

Grundvoraussetzung des Anspruchs auf Umschulung ist eine Invalidität oder eine unmittelbare Bedrohung durch eine Invalidität (Art 34 Abs 1 IVG). Für den Begriff der Invalidität ist auf Art 53, vor allem auf Art 53 Abs 6 IVG, abzustellen. Die Invalidität wird durch einen Vergleich des Invalideneinkommens mit dem Valideneinkommen bestimmt, wobei die beiden Vergleichseinkommen so konkret wie möglich zu bestimmen sind. Für das Valideneinkommen wird bei der Invaliditätsgradsbestimmung regelmässig auf das von der versicherten Person vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung zuletzt noch erzielte, effektive Einkommen abgestellt. Auf generelle, durchschnittliche Einkommen wird bei der Bestimmung der Invalidität nur abgestellt, wenn der Anspruch von Versicherten ohne Ausbildung zu bestimmen ist (Art 47 IVV).

Ferner ist daran zu erinnern, dass bei den Eingliederungsmassnahmen zwischen der Dauer und den Kosten einer einzelnen Massnahme und dem zu erwartenden Nutzen andererseits ein angemessenes Verhältnis bestehen muss (Art 38 Abs 1 IVG).

9.5. Die Eingliederungsmassnahmen nach Art 39 IVG haben einen individualisierten Charakter. Es ist für die konkrete versicherte Person zu bestimmen, ob in der konkreten Situation ein Anspruch auf eine Eingliederungsmassnahme besteht. Es ist mithin – wie bei

der Bestimmung des Invaliditätsgrads an sich – bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Eingliederungsmassnahme im konkreten Einzelfall zu klären, ob ein entsprechender Anspruch gegeben ist oder nicht.

Diese Einzelfallbezogenheit wird von Art 15 Abs 5 IVV gespiegelt. Danach beurteilt sich das Erfordernis der annähernden Gleichwertigkeit der Tätigkeit vor Eintritt der Behinderung und jener nach Durchführung der beruflichen Massnahmen „in erster Linie nach den Verdienstmöglichkeiten“. Es geht dabei um die konkret bestehenden Verdienstmöglichkeiten vor Eintritt der Behinderung und um ebensolche Verdienstmöglichkeiten nach Durchführung der beruflichen Massnahmen. Dass der Begriff der „Möglichkeit“ eines Verdiensts verwendet wird (dazu Art 15 Abs 5 IVV), bedeutet nicht, dass beim Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen nur oder vorab generelle Einkommensvergleiche vorzunehmen wären. Dies würde dem Charakter der Eingliederungsmassnahme als individuelle Massnahme widersprechen und würde zudem übergehen, dass die prinzipiell vorausgesetzte (drohende) Invalidität ebenfalls durch einen konkreten Einkommensvergleich zu bestimmen ist.

9.6. Von Bedeutung ist damit, dass das Erfordernis der annähernden Gleichwertigkeit nicht durch einen Vergleich von Tätigkeiten konkretisiert wird, sondern durch einen konkreten Vergleich von Verdienstmöglichkeiten.

Ausgehend davon ist festzustellen, dass die vor Eintritt der Invalidität erworbene Aus- und Weiterbildung

zwar regelmässig im Ausgangspunkt, aber nicht letztlich massgebend ist für den Anspruch auf Eingliederung. Dabei muss zwischen einem Grundsatz, einer Ausnahme und einer Gegenausnahme unterschieden werden.

In der Regel wird als Grundsatz eine Umschulung im Rahmen des bisherigen Ausbildungs- und Weiterbildungsniveaus zu gewähren sein.

Wenn indessen die konkreten Verdienstmöglichkeiten zeigen, dass eine Umschulung im Rahmen des zuvor bestehenden Ausbildungs- und Weiterbildungsniveaus nicht ausreicht, um eine annähernde Gleichwertigkeit (der Verdienstmöglichkeiten) zu erzielen, ist – im Sinne einer Ausnahme – die Umschulung auf ein entsprechend höheres Ausbildungs- oder Weiterbildungsniveau vorzunehmen. Dabei sind wiederum die Verhältnisse des konkreten Einzelfalls von Bedeutung.

Es kann es sich indessen trotz des vorgenannten Grundsatzes nebst Ausnahme – im Sinne einer Gegenausnahme – so verhalten, dass eine Umschulung auf ein höheres Ausbildungs- und Weiterbildungsniveau trotz zuvor erzielten überdurchschnittlich hohen Verdiensts nicht erfolgt, wenn im konkreten Fall angenommen werden kann, die betreffende Person sei auch ohne entsprechende Besserqualifikation in der Lage, in einem anderen Berufsbereich wiederum – und ohne besondere Umschulungsmassnahmen – auf überdurchschnittlich hohe Einkommen zu gelangen.

9.7. Diese Grundsätze zeigen, dass für die Frage des Anspruchs auf eine Umschulung die im konkreten Fall zu berücksichtigenden „Verdienstmöglichkeiten“ zentral

sind. Es ist – soweit möglich – konkret zu bestimmen, welchen Verdienst die versicherte Person ohne Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung erzielen könnte, und es ist – ebenfalls konkret – zu bestimmen, welches die nach Durchführung der beantragten beruflichen Massnahmen zu erwartenden Verdienstmöglichkeiten sind.

Damit ist von Bedeutung, ob – wie es das Fürstliche Obergericht beschlossen hat – im gegenständlichen Verfahren die beiden Verdienstmöglichkeiten hinreichend bestimmt sind bzw bestimmbar sind.

9.8. Was das Valideneinkommen betrifft, wird im Beschluss des Fürstlichen Obergerichts festgehalten, in der Vorstellungsentscheidung werde ein Einkommen von CHF 59'554 festgelegt (E 3.2.2). Im Beschluss wird diesbezüglich nicht bestimmt, es seien zusätzliche Abklärungen erforderlich. Diese Angabe des Valideneinkommens korrespondiert mit den Festlegungen im Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 20.10.2020 (vgl dazu E 7.7; Blg 119).

Insoweit sind keine weiteren Ausführungen erforderlich; die Rekurswerberin wird – ohne weitere Abklärung – auf das entsprechenden Valideneinkommen abstellen können.

9.9. Hingegen hält das Fürstliche Obergericht fest, bezogen auf die Verdienstmöglichkeiten als Naturheilpraktikerin seien weitere Abklärungen erforderlich (E 3.2.2).

Die Festlegung der Verdienstmöglichkeiten in derjenigen Tätigkeit, auf welche die Umschulung erfolgen soll, muss so konkret wie möglich erfolgen. Es ist im gegenständlichen Verfahren gerade notwendig, konkret festzustellen, wie hoch das Einkommen einer Naturheilpraktikerin ist. Denn nur so lässt sich feststellen, ob ein Anspruch auf eine Umschulungsmassnahme besteht oder nicht. Wenn durch die von der Rekursgegnerin beantragte Umschulung auf die Tätigkeit der Naturheilpraktik gegenüber dem massgebenden Valideneinkommen ein deutlich höheres Einkommen erzielt werden kann, ist die Umschulung nicht (insgesamt; vgl Art 15 Abs 5 Satz 2 IVV) zu vergüten. Es ist mithin die Ermittlung der konkreten Höhe des im Bereich der Naturheilpraktik erzielbaren Verdiensts gerade notwendig, um den Anspruch auf eine Umschulungsmassnahme beurteilen zu können. Dabei kann nicht primär auf statistische Werte im gesamten Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens, Kompetenzniveau 2, abgestellt werden, denn damit werden auch Tätigkeiten erfasst, welche für die Rekursgegnerin gerade nicht effektiv zu Verdienstmöglichkeiten führen. Es ist insoweit – wie es im Beschluss des Fürstlichen Obergerichts bestimmt wird – erforderlich, dass die Rekursführerin festlegt, wie hoch das nach der beantragten Umschulung erreichbare Niveau der Verdienstmöglichkeiten liegt.

9.10. In der Begründung des Beschlusses weist das Fürstliche Obergericht darauf hin, dass die Rekurswerberin im fortzusetzenden Vorstellungsverfahren bei der Gleichwertigkeitsprüfung die Registrierung mit dem EMR-Qualitätslabel zu berücksichtigen haben wird. Dies stellt

indessen nur insoweit ein Sachverhaltselement dar, als daraus ein bestimmtes Einkommen abgeleitet wird. Indessen steht bereits fest, wie hoch das Valideneinkommen ist, welches die Rekursgegnerin aus der von ihr erworbenen Aus- und Weiterbildung ohne gesundheitliche Einbusse erzielen könnte (dazu E 9.8). Das EMR-Qualitätslabel spiegelt sich insoweit im Valideneinkommen bereits, weshalb insoweit eine weitere Berücksichtigung nicht primär ist.

9.11. Damit ergibt sich, dass die gegenständliche Invalidenversicherungssache zur neuerlichen Entscheidungsfindung nach Verfahrensergänzung (Bestimmung des nach der beantragten Umschulungsmassnahme erzielbaren Einkommens) zu Recht an die Vorinstanz zurückverwiesen wurde. Dies führt zum Ergebnis, dass der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts nicht zu beanstanden ist.

10. Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

11. Der Kostenvorbehalt stützt sich auf § 52 ZPO iVm Art 78 Abs 2 IVG und Art 87 Abs 1 AHVG.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 01. September 2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.